

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 5

Artikel: Die zehn Gebote für den nationalen Unterricht : aus dem Vortrage "Wege zu nationaler Erziehung und nationalem Unterricht"

Autor: Lumpert, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die zehn Gebote für den nationalen Unterricht

Aus dem Vortrage „Wege zu nationaler Erziehung und nationalem Unterricht“.

Von H. LUMPERT, Vorsteher, St. Gallen

I.

Für den nationalen Unterricht an unsern Volks-, Fortbildungs- und Berufsschulen sind theoretisch-abstrakte Abhandlungen staatsrechtlicher und nationalökonomischer Natur zu vermeiden. Auf Kosten der Vollständigkeit des Lehrstoffes und auf Kosten eines systematisch geschlossenen Aufbaues des Unterrichts in Staats- und Wirtschaftskunde lenken wir den Blick des jungen Staatsbürgers auf das alltägliche öffentliche Leben, suchen sein Interesse daran zu wecken, in ihm die Lust zur aktiven Mitarbeit und die Opferbereitschaft für die Gemeinschaft in jeder Form (Klasse, Verein, Gemeinde, Kanton und Bund) zu entfachen.

II.

Jede öffentliche Institution ist geschichtlich geworden, geographisch bedingt und von staatlichen und wirtschaftlichen Faktoren derart beeinflusst, daß eine Verfächerung des vaterländischen Unterrichts in Geschichte, Geographie, Staats- und Wirtschaftskunde unmöglich ist. Der Unterricht ist thematisch aufzubauen, und es sind geschichtliche, geographische, staats- und wirtschaftskundliche Belange, soweit sie zum Thema gehören, in den Bereich der Betrachtung einzubeziehen. Am Thema „Neutralität“ ist z. B. geschichtlich nachzuweisen, wie diese aus der eidgenössischen Sucht, in fremden Händeln mitzutun, sich durch die Besinnung auf das eigene Land und Volk zum eigentlichen Staatsprinzip herausgebildet hat, topographisch und ethnographisch, wie nur sie das Schweizerland unversehrt durch die europäischen Krisen politischer Erschütterungen zu retten vermochte und vermag, staatskundlich, welche Mittel wir in den Verträgen und in der Armee besitzen, um sie durchzusetzen und wirtschaftliche, was für ein großes Glück es war, von einer fälschlich differenzierten Neutralität zur integralen Neutralität zurückzukehren und wie schwer es hält, unser auf Import und Export angewiesenes Land in der Einklemmung von Blockade und Gegenblockade durchzuhalten. — Das Beispiel zeigt auch, wie wertvoll es ist, durch das Eindringen in ein Problem Einsichten zu schaffen statt durch bloßes Aufzählen von Gegebenheiten nur Uebersichten.

III.

Wirtschaftlich und politisch aktuelle Ereignisse im öffentlichen Leben der Gemeinde, des Kantons und des Bundes bilden den Ausgangspunkt des Unterrichtes. Die der Volksschule entlassenen Jünglinge und Töchter haben den ersten Schritt ins berufliche Leben getan und beschäftigen sich in Bureau, Werkstatt und Feld mit sehr konkreten Dingen. Abstrak-

tes Denken ist ihnen ungewohnt. Diesem Bedürfnis unmittelbarer Anschauung trage auch der nationale Unterricht Rechnung. Er führe die Schüler durch die Synthese ihrer persönlichen Beobachtungen und Erlebnisse zum Erfassen der Zusammenhänge in Wirtschaft und Staat und deren engen Wechselbeziehungen.

IV.

Die Zeitung ist der öffentliche Sprechsaal für politische und wirtschaftliche Fragen und der Spiegel des aktuellen öffentlichen Geschehens. Ein lebensnaher Unterricht nützt die in der Zeitung liegenden Gelegenheiten; allerdings mit der Reserve, die die einseitige Einstellung der politischen und wirtschaftlichen Parteipresse erfordert. Es spricht für die Qualität des Unterrichtes, wenn die Schüler ihre Hemmungen überwunden haben und sich in dem aus der Zeitung oder aus der Partei, der sie vielleicht schon angehören, übernommenen Standpunkte am Unterrichtsgespräche beteiligen. Der Lehrer wird ihrem Standpunkte die gegenteiligen Argumentationen gegenüberstellen, dabei aber taktvoll unterlassen, den Entscheid der Schüler für den einen oder andern Standpunkt zu provozieren. Wenn der Schüler unter der Leitung des Lehrers lernt, über parteipolitische Erwägungen den Blick auf das Volksganze zu richten und darnach zu urteilen, dann hat er für seine spätere Ausübung des Stimmrechtes die allein richtige demokratische Maxime gewonnen.

V.

Die Methodik des nationalen Unterrichts spornt die Schüler zu reger Mitarbeit durch Fragestellungen und Meinungsäußerungen an. Auch Diskussionen über von den Schülern selbst aufgeworfene Fragen sind anregend. Die Unterrichtssprache mag in der Regel das Schriftdeutsche sein. Wenn sich aber Schüler in ihrer sprachlichen Unbeholfenheit nur schwer schriftdeutsch auszudrücken vermögen, darf die rege Anteilnahme nicht dem Zwange zur schriftsprachlichen Diskussion geopfert werden. Dann reden Schüler und Lehrer unbedenklich in Mundart.

Die schriftlichen Arbeiten beschränken sich auf die stichwortartige Fixierung des Lehrstoffes, durch den Lehrer auf der Wandtafel und durch den Schüler im Merkheft.

VI.

Die Lehrmittel für den nationalen Unterricht sind zumeist in strenger, lückenloser Systematik aufgebaut und wirken für die Lehrstoff-Folge verbindlich. Sie veralten bei der fortschreitenden Entwicklung und Anpassung des Staates und der Wirtschaft an die Bedürfnisse der Gegenwart sehr rasch, besonders in

ihrem statistischen Zahlenmaterial. Es fehlt ihnen der Anschluß an das pulsierende öffentliche Leben des Alltags. Für die Vorbereitung des Lehrers sind sie unentbehrlich, in der Hand des Schülers kaum.

Als gemeinsame Lesestoffe eignen sich nur die einigen Lehrmitteln beigelegten Berichte über stattgefundene Versammlungen und Sitzungen. (Z. B. Karl Bürki: Kleine Bürgerkunde: Eine Gemeindeversammlung in Maidorf; Im bernischen Rate; Eine Landsgemeinde in Appenzell A.-Rh.; Vor dem Geschworenengericht; Ein Tag in der Völkerbundsversammlung in Genf.)

VII.

Der nationale Unterricht ist aus dem Rahmen blosser Belehrung zur Höhe nationaler Gesinnungsbildung und Opferbereitschaft für das Vaterland emporzuheben. Darum vergesse der Lehrer über der wirtschaftlich-materiellen und staatlich-rechtlichen Betrachtungen die heimat-ethischen Hinweise auf die Schönheiten des Landes, die Vielgestaltigkeit des Volkslebens in Wohnraum, Arbeit, Sitte und die freiheitlich-demokratische Verbundenheit des Volkes in der eidgenössischen Gemeinschaft nie. Im selbständigen Ueberlegen, Denken und Urteilen liegt, formal gedacht, die Gesinnungsbildung, das Erzieherische des Unterrichts.

Auch andere Fächer können national erziehend sein, so z. B. das Rechnen mit den vielen möglichen Hinweisen auf die Ethik des geschäftlichen Verkehrs und der Deutschunterricht mit der großen Zahl vaterländisch erhebender Lese- und Lehrstoffe und den Lebensbildern großer Eidgenossen.

VIII.

Ein guter nationaler Unterricht verlangt eine fortwährende ernste und gewissenhafte Vorbereitung. Das

Opfer fürs Vaterland

Lektionsskizze von KARL FREY, Gymnasiallehrer, Basel

1. Es handelt sich um die Opfer, die der Krieg von uns verlangt.
2. Das Wort Opfer. Opferwille und Zuversicht.
3. Freiwillige Leistungen, Steuern, Rationierung etc. (Aufzählung durch die Schüler; Begründung, in-

Lehrfach erträgt keinen Dilletantismus. Die Diskussion erheischt eine überlegene Sachbeherrschung. Ein regelmäßig mit einschlägigen Zeitungsberichten, Statistiken, graphischen Darstellungen und Bildern bestückte Sammelmappe leistet vorzügliche Dienste. Mit Vorteil sitzen Kollegen des Faches zusammen, erarbeiten gemeinsam ein Semesterprogramm und mehreren dieses in der Folge durch weitere Beiträge.

IX.

Es ist nicht gesagt, daß der Lehrer allein die Stunden nationalen Unterrichts zu bestreiten habe. Gelegentliche Vorträge von versierten Behördemitgliedern, sachkundigen Beamten und in der Wirtschaft tätigen Fachleuten über staats- und wirtschaftskundliche Gebiete ihrer beruflichen Praxis erhöhen das Interesse der Schüler.

Auch Besuche kommunaler, kantonaler und eidgenössischer, landwirtschaftlicher, gewerblicher und industrieller Betriebe und Anlagen unter sachkundiger Führung, Exkursionen an geschichtlich denkwürdige und landschaftlich sprechende Stätten, Teilnahme an vaterländischen Feierlichkeiten und Aufführungen beleben den Unterricht.

X.

Die gründlichste Vorbereitung auf den nationalen Unterricht ist die persönlich aktive Mitwirkung des Lehrers in der Öffentlichkeit. Ein Lehrer vor der Klasse, der zu ihr aus persönlicher Ueberzeugung spricht, in dessen Stimme auch die innere Ergriffenheit für die Sache mitklingt: Das ist der rechte Mann am rechten Platze! Er führt seine Schüler durch den Verstand zum Staate, durch die Gesinnung zur Gemeinschaft und durch die Liebe zum Vaterlande.

wiefern Opfer.) Ausführlicher: Wehropfer und Ausgleichskassen.

4. Eigennutz — Gemeinnutz; Eigensinn — Gemeinsinn.
5. Die Opfer — unsere Leistung zur Behauptung der Unabhängigkeit, zur Sicherung des inneren Friedens.
6. Die Opfer bedeuten nicht nur eine Last, sondern auch Stählung in der Not.

Skizze einer Lektion

gehalten mit Klasse 3a (11. Schuljahr), Maturitätsabteilung Kantonale Handelsschule, Basel

Thema: Der Schutz der Individualrechte in der Schweizerischen Bundesverfassung

I. Die allgemeine Rechtsstellung des Individuums

Wenn die menschliche Persönlichkeit Handlungen vornimmt, entstehen je nach der Richtung der Handlung, zwei Gruppen von Rechtsbeziehungen:

1. Privatrechtliche Rechtsverhältnisse: Sie werden in der Regel durch Vertrag, durch unerlaubte Handlung (Delikt) oder ungerechtfertigte Bereicherung begründet. (Art. 1—67 OR.).